

**Mustervertrag des EDA gemäss Art. 12 Abs. 2 der Verordnung über
den Einsatz privater Sicherheitsfirmen für Schutzaufgaben durch
Bundesbehörden ([VES, SR 124](#))**

Vertrag

zwischen

**der Behörde [Name/Adresse] der Schweizerischen Eidgenossenschaft
(nachfolgend Auftraggeber genannt)**

und

der Firma [Name/Adresse] (nachfolgend Beauftragter genannt)

betreffend

Schutzaufgaben hinsichtlich der Gebäude [Angabe des Territoriums und der
Räumlichkeiten des Bundes] **und/oder des Bundespersonals in** [Land/Stadt]

Der Auftraggeber und der Beauftragter vereinbaren Folgendes:

1 Präambel

[Inhalt frei wählbar]

2 Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber überträgt dem Beauftragten die Ausführung des Auftrag betreffend [Schutzaufgabe
Objekt/Person] gemäss Pflichtenheft und Budget (Anhang 1) sowie Dienstanweisung (Anhang 2) für die
Periode vom [Datum] zum [Datum].

Die Parteien regeln die Auftragsleistungen im vorliegenden Vertrag schriftlich und abschliessend.

Einzelheiten ergeben sich aus dem Pflichtenheft (Anhang 1) und den verbindlichen Dienstanweisungen
(Anhang 2), welche von beiden Parteien erstellt und unterschrieben wurden.

3 Zweck des Auftrages

[Beschreibung des Zwecks]

4 Begriffe

In diesem Vertrag bedeuten:

- [Waffen: Definition gemäss Landesrecht]
- [Rechtfertigende Notwehr: Definition gemäss Landesrecht]

20.11.2017

- [Rechtfertigender Notstand: Definition gemäss Landesrecht]

- ...

5 Pflichten des Beauftragten

5.1 Anforderungen an den Beauftragten

5.1.1 Der Beauftragte erfüllt folgende Voraussetzungen:

- a. Er bietet ausreichende Garantien hinsichtlich der Rekrutierung, Ausbildung und Kontrolle seines Personals. Diese Rekrutierung hat insbesondere fair und transparent zu erfolgen. Das Personal wird nach objektiven Kriterien (namentlich Leumund, körperliche und geistige Fähigkeiten) angestellt.
- b. Er verfügt über hinreichende Nachweise über seinen guten Ruf und sein einwandfreies Geschäftsgebahren.
- c. Er ist zahlungsfähig.
- d. Er verfügt über ein angemessenes internes Kontrollsystem, das sicherstellt, dass sein Personal die Verhaltensstandards einhält und bei Fehlverhalten Disziplinar massnahmen ergriffen werden. Das interne Kontrollsystem garantiert die Anwendung der Normen und Reglemente sowie die Einhaltung der Firmengrundsätze und –regeln.
- e. Er verfügt über eine Bewilligung zur Ausübung einer Tätigkeit im Sicherheitsbereich, welche das Recht am Ort der Vertragserfüllung vorschreibt.
- f. Er hat eine Haftpflichtversicherung mit einer dem Risiko entsprechenden Deckungssumme abgeschlossen.

5.1.2 Kann eine Voraussetzung oder mehrere Voraussetzungen nach Paragraph 5.1.1 nicht mehr oder nur noch teilweise erfüllt werden, so muss der Beauftragte den Auftraggeber darüber umgehend schriftlich in Kenntnis setzen.

5.1.3 Der Beauftragte unterhält eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen:

- [Betrag und Währung frei wählbar] bei Personenschäden
- [Betrag und Währung frei wählbar] bei Sachschäden
- [Betrag und Währung frei wählbar] bei Abhandenkommen bewachter Sachen
- [Betrag und Währung frei wählbar] bei Vermögensschäden
- [Betrag und Währung frei wählbar] bei Abhandenkommen überlassener Sachen
- [Betrag und Währung frei wählbar] bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzgesetzes.

5.2 Leistungen des Beauftragten

5.2.1 Der Beauftragte schuldet dem Auftraggeber:

Gebäudeschutz: [genaue Beschreibung]

Personenschutz: [genaue Beschreibung]

Die geschuldete Leistung wird im Pflichtenheft in Anhang 1 detailliert aufgeführt.

5.2.2 Der Beauftragte verpflichtet sich, den vorliegenden Vertrag sachkundig, gewissenhaft und sorgfältig gemäss Pflichtenheft (Anhang 1) und Dienstanweisung (Anhang 2) auszuführen. Der Beauftragte wahrt bei der Vertragserfüllung die Interessen des Auftraggebers.

5.2.3 Benötigt der Beauftragte eine Aufstockung des Personals, um den vertraglich bestimmten Zweck zu erfüllen, so muss er den Auftraggeber umgehend schriftlich informieren. Für jede Änderung der durch den Beauftragten geschuldeten Leistung, ist die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers notwendig.

5.2.4 Gibt der Beauftragte die Gesamtheit oder Teile des vorliegenden Vertrages vertraglich weiter, so bedarf dies der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Unterbeauftragte und sein Personal müssen die Voraussetzungen des vorliegenden Vertrages und der Anhänge erfüllen.

Der Auftraggeber haftet nur dem Beauftragten gegenüber. Gibt der Beauftragte die Gesamtheit oder Teile des Vertrages weiter, so haftet er alleine für die Handlungen des Unterbeauftragten.

5.2.5 Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber sofort jegliche Umstände, welche die Erfüllung des Vertrages beeinträchtigen könnten, anzuzeigen.

5.3 Arbeitsverträge

5.3.1 Der Beauftragte muss sein Personal schriftlich unter Vertrag stellen. Folgende Klausel ist zwingend in den Vertrag aufzunehmen:

Das Personal ist verpflichtet, Geschenke oder andere Vorteile, die als widerrechtliche Praxis oder als Bestechung betrachtet werden oder werden könnten, weder direkt noch indirekt anzubieten, entgegenzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

5.3.2 Der Beauftragte ist verpflichtet, die Identität des eingesetzten Personals gegenüber dem Auftraggeber offenzulegen. Der Auftraggeber hat ein Einsichtsrecht in die Arbeitsverträge und Personaldossiers (namentlich Lebensläufe). Insbesondere hat er ein Recht auf Kenntnis der Leistungen des Beauftragten an dessen Personal.

5.3.3 Der Beauftragte hat dem Personal angemessene Löhne zu entrichten. In jedem Fall gilt der Mindestlohn von [Betrag pro Zeiteinheit; Währung und Betrag frei wählbar]. Das Lohnsystem ist fair und für das Personal und den Auftraggeber transparent.

5.3.4 Der Beauftragte hat dem Personal angemessene und am Ort der Vertragserfüllung gesetzlich vorgeschriebene Sozialleistungen (insbesondere bei Unfall, Krankheit, Invalidität und Todesfällen) zu erbringen.

5.3.5 Der Beauftragte beachtet in den Verträgen mit dem Personal die am Ort der Vertragserfüllung gültigen gesetzlichen Bestimmungen betreffend Arbeitnehmerschutz.

5.4 Ausbildung des Personals

5.4.1 Der Beauftragte muss zur Erfüllung des vorliegenden Vertrages Personen einstellen, die in folgenden Aspekten adäquat ausgebildet wurden:

- a) Grundrechte, Persönlichkeitsschutz und Verfahrensrecht
- b) Anwendung körperlicher Gewalt und verhältnismässiger Einsatz;
- c) Anwendung von Waffen für das Handeln in Notwehr und Notstandssituationen;
- d) Umgang mit widerstandswilligen oder gewaltbereiten Personen;
- e) Beurteilung gesundheitlicher Risiken der Gewaltanwendung
- f) Leistung erster Hilfe;
- g) die zur Verhinderung von Korruption massgeblichen Verhaltensregeln;
- h) Kenntnis des Auftraggebers, seiner Bedürfnisse, seiner Sicherheitsanforderungen und seines Leitbildes.
- i) ...

Der Beauftragte stellt zudem sicher, dass die eingesetzten Personen eine dem lokalen Recht und

20.11.2017

Völkerrecht entsprechende Ausbildung erhalten haben.

5.4.2 Haben die Parteien vereinbart, dass Personen, die der Beauftragte zur Erfüllung des vorliegenden Vertrages einsetzt, bewaffnet sind, so hat der Beauftragte sicher zu stellen, dass diese Personen neben der Ausbildung für den Gebrauch der Waffe eine dem Recht am Ort der Vertragserfüllung entsprechende Waffentragbewilligung besitzen. (vgl. Paragraph 5.6.)

5.4.3 Fällt eine der Voraussetzungen nach Paragraph 5.4.1 dahin, ist sie nur noch teilweise erfüllt oder könnte sie als nicht mehr oder nur noch als teilweise erfüllt betrachtet werden, so muss der Beauftragte den Auftraggeber darüber sofort schriftlich in Kenntnis setzen.

5.4.4 Stellt sich heraus, dass das Personal des Beauftragten nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügt oder die Erfüllung des Vertrages beeinträchtigt, so muss es umgehend ausgewechselt werden. Jede Auswechslung ist dem Auftraggeber schriftlich zu melden.

5.4.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ausbildung der Personen, die der Beauftragte zur Erfüllung des Vertrages zur Verfügung stellt, zu prüfen.

5.5. Identifizierbarkeit / Bekleidung

Das vom Beauftragten zur Verfügung gestellte Personal muss in Ausübung seiner Funktion für den Auftraggeber identifizierbar und für Dritte erkennbar sein. Zudem muss es in einer Weise gekleidet sein, dass es zu keinen Verwechslungen mit einem in offizieller Funktion auftretenden Behördenmitglied (insbesondere Polizei oder Armee) führt.

Der Beauftragte ist verpflichtet, die Bekleidung des Personals regelmässig und fachgerecht zu prüfen und zu warten.

5.6 Ausrüstung

5.6.1 Einsatz von Waffen

Der Beauftragte stellt sicher, dass das Personal unbewaffnet auftritt.

oder

Der Beauftragte rüstet sein Personal zur Erbringung der Dienstleistung mit folgenden Waffen aus:

- [Genaue Beschreibung der zulässigen Waffen und Munition]

Der Beauftragte ist verpflichtet, die Ausrüstung des Personals regelmässig und fachgerecht zu prüfen und zu warten.

Die vereinbarten Waffen dürfen ausschliesslich in Notwehr und Notstandssituationen eingesetzt werden. Hierbei sei auf Paragraph 4 dieses Vertrages verwiesen.

Der Beauftragte ist verpflichtet, die Einhaltung der am Ort der Vertragserfüllung geltenden Waffengesetzgebung sicherzustellen und zu gewährleisten, dass das Personal über die erforderlichen Bewilligungen verfügt.

5.6.2 Einsatz von Hunden

Haben die Parteien vereinbart, dass zur Ausführung des vorliegenden Vertrags Hunde eingesetzt werden, so hat der Beauftragte sicherzustellen, dass das Personal in der Hundehaltung und die Hunde für die vereinbarten Einsätze ausgebildet sind.

20.11.2017

5.7 Polizeilicher Zwang und polizeiliche Massnahmen

Das Personal des Beauftragten ist nicht befugt, polizeilichen Zwang und polizeiliche Massnahmen anzuwenden.

Der Beauftragte ist verpflichtet dem Auftraggeber alle Vorfälle, bei denen das Personal dennoch polizeilichen Zwang oder polizeiliche Massnahmen angewendet, oder in einer Notwehr- oder Notstandssituation gehandelt hat, sofort schriftlich zu melden.

5.8 Wahrung der Vertraulichkeit

Die Weitergabe von vertraulichen oder nicht frei zugänglichen Informationen, welche die Vertragsparteien und ihr Personal in Erfüllung des vorliegenden Vertrages erhalten haben, ist verboten. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten (insbesondere die Offenlegung des Vertragspartners und Vertragsvolumens durch den Auftraggeber). Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

Die Offenlegung des vorliegenden Vertrages gegenüber Dritten bedarf der vorgängigen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers.

5.9 Tätigkeitsbericht

5.9.1 Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Ersuchen hin sofort Auskünfte über den Stand der Vertragserfüllung zu erteilen.

5.9.2 Der Beauftragte erstellt über die erbrachten Leistungen und die geschuldeten Angaben einen schriftlichen Tätigkeitsbericht sowie eine detaillierte Abrechnung und liefert diese dem Auftraggeber ab. Der Tätigkeitsbericht des Vormonats muss vor dem 10 Tag des laufenden Monats beim Auftraggeber eintreffen.

5.10 Integritätsklausel

Der Beauftragte und der Auftraggeber verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Insbesondere dürfen keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Die Parteien informieren sich gegenseitig über jeden begründeten Korruptionsverdacht.

5.11 Antidiskriminierungsparagraph

Der Beauftragte unterlässt grundsätzlich die Anstiftung zu Gewalt oder Hass, sowie die Diskriminierung einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihre Rasse, Ethnie oder Religion. Diese Verpflichtung gilt für sämtliche Tätigkeiten des Beauftragten, diejenigen ausserhalb dieses Vertragsrahmens eingeschlossen. Jegliche Verletzung der obengenannten Verpflichtung berechtigt das EDA zur sofortigen Auflösung des vorliegenden Vertrags und zur Forderung auf vollumfängliche Rückerstattung des geleisteten Beitrags.

Die obengenannte Verpflichtung muss vertraglich jedem Subunternehmen, das für die Ausführung des vorliegenden Vertrags tätig ist, auferlegt werden.

5.12 Erreichbarkeit / Weisungsrecht

Der Beauftragte muss [Inhalt frei wählbar; z.B. 24 Stunden / 7 Tage] erreichbar sein. Der Auftraggeber darf jederzeit (insbes. bei einem Vorfall) Weisungen an den Schichtleiter/Supervisor erteilen.

5.13 Weitere Pflichten des Beauftragten

Der Beauftragte ist verpflichtet, die Kosten aller Steuern, Abgaben und Versicherungen zu tragen, die

20.11.2017

sich aus dem Recht am Ort der Vertragserfüllung und dem vorliegenden Vertrag ergeben.

6 Pflichten des Auftraggebers: Bezahlung und Bezahlungsmodalitäten

6.1 Betrag (Höhe)

Der Auftraggeber entlohnt den Beauftragten gemäss der von diesem monatlich erstellten Abrechnung, höchstens aber mit einem Betrag von maximalen [Betrag] pro Monat gemäss Anhang 1, „Pflichtenheft und Budget“

Nur vertraglich vereinbarte Leistungen, welche effektiv erbracht wurden, werden entgolten.

Alle Beträge verstehen sich inklusiv Steuern, Abgaben und Versicherungsleistungen.

6.2 Zahlungsfälligkeit und –fristen

Der Beauftragte stellt dem Auftraggeber das Entgelt **monatlich** in Rechnung. **Nach Genehmigung des entsprechenden schriftlichen Tätigkeitsberichts sowie der detaillierten Abrechnung (vgl. Paragraph 5.9), erfolgen die Zahlungen innerhalb von [Anzahl] Tagen.**

6.3 Zahlungsart

Der Auftraggeber leistet die vereinbarten Zahlungen auf das vom Beauftragten angegebene Bankkonto.

[Inhalt frei wählbar]

7 Weitere Bestimmungen

7.1 Kontroll- und Auskunftsrecht

Der Auftraggeber, alle von ihm ernannten Dritten sowie die Eidgenössische Finanzkontrolle können jederzeit alle Dokumente im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags gemäss diesem Vertrag überprüfen und Auskünfte beim Beauftragten einfordern.

7.2 Aufbewahrungspflicht

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle vertragsrelevanten Unterlagen während **10** Jahren aufzubewahren.

7.3 Vertragsverletzung und Nichterfüllung

Erleidet eine Partei durch eine Vertragsverletzung oder durch eine Nichterfüllung einen Schaden, so ist die schädigende Partei gegenüber der geschädigten Partei schadenersatzpflichtig.

Als Vertragsverletzung gelten zum Beispiel Sorgfaltspflichtverletzungen durch eine Partei, die Missachtung des Dienstreglements durch den Beauftragten, die Nichtbefolgung von Weisungen des Auftraggebers sowie der widerrechtliche Einsatz von polizeilichem Zwang, polizeilichen Massnahmen, Waffen oder körperlicher Gewalt seitens des Personals des Beauftragten.

Eine Nichterfüllung des Vertrags liegt vor, wenn der Beauftragte untätig bleibt.

7.4 Konventionalstrafe

Der Beauftragte hat im Fall einer Nichterfüllung eine Konventionalstrafe in der Höhe von [Währung und Betrag frei wählbar] zu entrichten, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last fällt.

Bei Missachtung der Arbeitnehmerschutzpflichten gemäss Paragraph 5.3.5, der Vertraulichkeitsklausel gemäss Paragraph 5.8 und der Integritätsklausel gemäss Paragraph 5.10 sowie bei anderen wesentlichen Vertragsverletzungen hat der Beauftragte dem Auftraggeber eine Konventionalstrafe zu

20.11.2017

bezahlen. Diese beträgt 10% der Vertragssumme pro Verstoss, mindestens 3'000 Schweizer Franken.

7.5 Haftung

Der Beauftragte haftet für einen von ihm zu verantwortenden oder von seinem Personal oder von allfälligen Unterbeauftragten im Rahmen der Vertragserfüllung rechtswidrig verursachten Schaden:

- a) gegenüber Dritten
- b) gegenüber dem Auftraggeber

8 Beendigung des Vertrages

8.1 Vertragsauflösung

Jede Partei kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Dauer frei wählbar] den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Wenn eine Partei unter Einhaltung der Kündigungsfrist den Vertrag kündigt, so schuldet sie der anderen Partei keinen Schadenersatz.

Im Falle einer Vertragsverletzung oder Nichterfüllung gemäss Paragraph 7.3 kann die andere Partei den Vertrag jederzeit fristlos schriftlich kündigen, unbeschadet einer Schadenersatzpflicht.

8.2 Wirkung des Vertrages

Der vorliegende Vertrag tritt mit Unterschrift beider Parteien in Kraft. Die darin vereinbarten Leistungen sind ab [Datum frei wählbar; es muss in der Zukunft liegen] geschuldet.

8.3 Vertragsdauer: Befristetes Vertragsverhältnis

Das Vertragsverhältnis endet am [Datum frei wählbar; es wird eine Vertragsdauer von 5 Jahren empfohlen], sofern die Parteien nicht vorher den Vertrag kündigen oder eine Vertragsauflösung vereinbaren.

8.4 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages oder seiner Anhänge bedürfen der Zustimmung der Parteien und der Schriftform.

8.5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das vorliegende Vertragsverhältnis unterliegt dem [Land] Recht. Gerichtsstand ist [Ort].

8.6 Anhänge und Vorrang des Vertrages

Die nachfolgend aufgeführten Dokumente sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Pflichtenheft und Budget (Anhang 1)
- Dienstanweisung (Anhang 2)
- weitere Anhänge

Sollten sich die Anhänge und der vorliegende Vertrag widersprechen, so geht der Vertragstext den Anhängen vor.

9 Schlussbestimmungen

[Inhalt frei wählbar]

9.1 Sprache, Anzahl Exemplare

20.11.2017

[Inhalt frei wählbar]

9.2 Unterschrift / Ort / Datum

Die Parteien	Ort / Datum Unterschrift
Der Auftraggeber [Von Seite EDA ist die Kollektivunterschrift zu zweien erfordert.]	
Der Beauftragte	

Anhang 1: Pflichtenheft und Budget

1.1 Pflichtenheft

Der Beauftragte schuldet dem Auftraggeber:

- Gebäudeschutz: [genaue Beschreibung, gleich wie im Vertrag unter 5.2.1]
- Personenschutz: [genaue Beschreibung, gleich wie im Vertrag unter 5.2.1]

Zu diesem Zweck sind folgende Anzahl Personen anzustellen:

Anzahl Personen	Ort / Zeit der Leistungserbringung
2 Pers.	Bewachung Eingang (Aufsichtsfunktion)
1 Pers.	Begleitung ... (Schutzfunktion)
1 Pers.	Bewachung Tor (Schutzfunktion)

1.2 Budget

[Tabellarische Aufschlüsselung der monatlichen Kosten für die im Pflichtenheft genannten Leistungen, sowie Nennung der Gesamtkosten (Kostendach). Gesamtbetrag ist identisch mit dem Betrag in Ziffer 6.1]